

**Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung
einer Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Nutzung
von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (Spielvergnügungssteuersatzung)
in der Fassung der 3. Änderungssatzung
(unverbindliche Lesefassung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und der §§ 1 bis 3 sowie 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, GVOBl. M-V 2005, S. 146, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.06.2025 folgende Satzung erlassen:

- geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.06.2025
- geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20.12.2013
- geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.11.2015

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt eine Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Nutzung von Spielgeräten, wenn der Aufwand in einem Spieleinsatz besteht, der Aufstellort des Spielgerätes in der Hansestadt Wismar belegen ist und einer wenn auch begrenzten Öffentlichkeit zugänglich ist.
- (2) Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 sind
 - a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Gewerbeordnung)
 - b) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, insbesondere Geräte, bei denen der Spielerfolg das Sammeln von Punkten ist, Flipper, Bildschirmsimulatoren, Videospiele an TV-Geräten, Fun-Games,
 - c) Computer in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S. des § 33 i Gewerbeordnung (GewO), soweit die Computer der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Möglichkeit bieten, Spiele auszuführen.
- (3) Spieleinsatz im Sinne des Absatzes 1 ist die Verwendung von Einkommen oder Vermögen durch den Spieler zur Erlangung des Spielvergnügens.
- (4) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand, der der Spielbankabgabe unterliegt, sowie der Aufwand für die Benutzung von Spielgeräten, die

- a) nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
- b) auf Volksfesten, Jahrmärkten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt werden, soweit keine Erlaubnis gemäß § 60a Absatz 3 GewO erforderlich ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, auf dessen Rechnung bzw. zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Eigentümer oder Besitzer des Aufstellortes des Spielgerätes haftet für die Steuer, wenn er für die Genehmigung der Aufstellung ein Entgelt erhält oder an dem Ertrag aus dem Spielgerät beteiligt ist. Außerdem haftet er, wenn er seine Anzeigepflicht (§ 6) schuldhaft verletzt.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Spielgerätes an einem in § 1 Absatz 1 genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Spielgerät endgültig entfernt wird.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Geräten, die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 (Stückzahlmaßstab) zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse des Gerätes. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b und c) ist die Anzahl der Geräte (Stückzahlmaßstab). Besitzt ein solches Spielgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede Spieleinrichtung als ein Spielgerät. Spielgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen gleichzeitig mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden und mehrere Personen gleichzeitig spielen können.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt in den Jahren 2016 und 2017 je Kalendermonat 15 von Hundert, ab 2018 je Kalendermonat 17 von Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b) beträgt je Spielgerät und Kalendermonat
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO

in den Jahren 2016 und 2017	140,00€,
ab 2018	159,00 €,
 - b) an anderen Aufstellorten

in den Jahren 2016 und 2017	55,00 €,
ab 2018	62,00 €.

Die Steuer für die Nutzung von Computern in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt je Computer und Kalendermonat in den Jahren 2016 und 2017 23,00 €, ab 2018 je Computer und Kalendermonat 26,00 €.

- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde oder zu versagen wäre, je Spielgerät und Kalendermonat in den Jahren 2016 und 2017 697,00 €, ab 2018 je Spielgerät und Kalendermonat 790,00 €.
- (4) Unterschreitet die elektronisch gezahlte Bruttokasse eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) in den Jahren 2016 und 2017 im Kalendermonat den Betrag von 133,00 €, so beträgt die Steuer für die Nutzung dieses Spielgerätes 20,00 € je Kalendermonat (Mindestbesteuerung). Ab dem Jahr 2018 beträgt die Steuer 20,00 € je Kalendermonat, wenn die Bruttokasse den Betrag von 118,00 € unterschreitet.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes, dessen Nutzung der Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab unterliegt, ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur für die Nutzung eines Gerätes erhoben.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Sowohl der Steuerschuldner als auch der Eigentümer oder der Besitzer des Aufstellortes des Spielgerätes hat die erste Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spielgerätes innerhalb einer Woche der Hansestadt Wismar schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten, deren Nutzung nach dem Stückzahlmaßstab besteuert wird, gilt die Anzeige für ein im Austausch aufgestelltes Spielgerät fort.
- (2) Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung eines Spielgerätes gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Eingangs der Anzeige.

§ 7 Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer für einen Kalendermonat wird am 20. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.

§ 9 Steueranmeldung, Festsetzung

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben, in der er die Steuer selbst berechnet (Steueranmeldung). Eine Steueranmeldung ist bis zum 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Hansestadt Wismar einzureichen.
- (2) Die Steueranmeldung hat in amtlich vorgeschriebener Form zu erfolgen. Sie hat insbesondere Angaben zu dem Standort, der Art der Geräte, der Zulassungsnummer der Geräte und zu den Zeitpunkten der Ablesung der Besteuerungsgrundlagen sowie der In- bzw. Außerbetriebnahme der Geräte zu enthalten.
- (3) Die Steueranmeldung wirkt als unbefristete Steuerfestsetzung. Die Steuer ist neu anzumelden, wenn sich infolge einer Änderung der Besteuerungsgrundlage oder des Steuersatzes ein anderer monatlich zu entrichtender Steuerbetrag ergibt.
- (4) Stellt die Hansestadt Wismar von der Anmeldung abweichende Besteuerungsgrundlagen fest, so setzt sie die Steuer durch Bescheid unbefristet fest. Absatz 3 gilt analog.
- (5) Gibt der Steuerschuldner eine Steueranmeldung nicht fristgerecht oder eine unvollständige Steueranmeldung ab, so kann die Steuer aufgrund Schätzung (§ 162 AO) unbefristet festgesetzt werden. Absatz 3 gilt analog. Darüber hinaus können Verspätungszuschläge gemäß § 152 AO festgesetzt werden.
- (6) Ist die Auslesung des Zählwerkes zum Ende eines Kalendermonats aus tatsächlichen Gegebenheiten nicht möglich, so ist eine Anmeldung der Steuer auf die Nutzung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) wie folgt zulässig. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse, die bei der Auslesung des Spielgerätes auf den Kalendermonat entfällt, der dem angemeldeten Kalendermonat folgt, wird für den angemeldeten Kalendermonat angemeldet. Die gemäß Satz 2 bereits für den vorhergehenden Kalendermonat angemeldete Bruttokasse kann daher in dem Kalendermonat, in dem sie tatsächlich angefallen ist, bei der Anmeldung unberücksichtigt bleiben.
- (7) Die Steueranmeldung muss vom Halter eigenhändig unterschrieben werden. Der Halter kann geschäftsfähige natürliche Personen zur Unterschrift der Steueranmeldung schriftlich bevollmächtigen. Die Vollmacht ist im Original der Hansestadt Wismar zu überlassen.

§ 10

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind der Hansestadt Wismar auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

§ 11

Prüfung der Besteuerungsgrundlagen

- (1) Der Steuerpflichtige sowie der Eigentümer/Besitzer der Aufstellräume der Geräte hat das Betreten der Aufstellräume während der Geschäftszeiten durch städtische Angestellte/Beamte zum Zwecke der Prüfung der Besteuerungsgrundlagen zu dulden.
- (2) Die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen bedarf keiner vorherigen Ankündigung. Auf Anforderung der prüfenden Angestellten/Beamten sind Geschäftsunterlagen vorzulegen.
- (3) Auf Verlangen hat die Auslesung der Einspielergebnisse der Spielgeräte in Gegenwart eines städtischen Angestellten/Beamten zu erfolgen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Pflichten der §§ 6 und 9 bis 11 zuwiderhandelt.

§ 13

Übergangsvorschrift

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Hansestadt Wismar schriftlich anzuzeigen.
- (3) Für die Steueranmeldungen Januar bis Juni 2007 gilt bei der Anmeldung der Steuer auf die Nutzung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) folgendes. Soweit sich die auf diese Kalendermonate entfallende Bruttokasse nicht vollständig anhand der Auslesung/en direkt ergibt, ist die anzumeldende Bruttokasse aufgrund des Anteils der Tage des Kalendermonats an der Anzahl der Tage des Ablesezeitraums zu errechnen. Hilfsweise ist sachgerecht zu schätzen. Die Berechnung oder Schätzung ist schriftlich darzustellen. Belege, wie z.B. Zählwerksausdrucke, sind mit der Anmeldung einzureichen. § 9 Absatz 6 bleibt unberührt.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Wismar, den 30.06.2025

Dienstsigel

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister